



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KÖTZ

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 29.07.2025  
Beginn: 20:00 Uhr  
Ende 20:40 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal der VG Kötz

---

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeisterin

Ertle, Sabine

### Mitglieder des Gemeinderates

Christel, Valentin  
Epple, Angelika  
Fritz, Roman  
Gast, Alois  
Kempfle, Florian  
Lochbrunner, Richard  
Pröbstle, Ludwig  
Ritter, Norbert  
Seitz, Michael  
Uhl, Reinhard  
Wöhrle, Thomas  
Wöhrle, Werner  
Zacher, Markus

### Schriftführerin

Quenzer, Silvia

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### Mitglieder des Gemeinderates

Hus, Michaela	entschuldigt
Mairle, Michael	entschuldigt
Sauter, Nikolaus	entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### **Öffentlicher Teil**

- 1** Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2025
- 2** Vorlage Anliegerschreiben zur Verkehrssituation Bahnhofstr. Kleinkötz **BGM/569/2025**
- 3** Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Stellplatzsatzung **BAU/495/2025** der Gemeinde Kötz
- 4** Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Rechnung des **BAU/505/2025** Ing.-Büros Degen & Partner für den Radweg Großkötz - Schneckenhofen
- 5** Bedarfsprognose der Kinderbetreuung sowie der Betreuung der **KÄ/569/2025** Grundschulkinder
- 6** Rechnungsprüfung 2023 -Feststellung des Jahresergebnisses und **KÄ/573/2025** Entlastung
- 7** Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8** Verschiedenes, Wünsche und Anträge  
**8.1** Abgestellte LKW's entlang des Sportplatzweges

1. Bürgermeisterin Sabine Ertle eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Kötz. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kötz fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

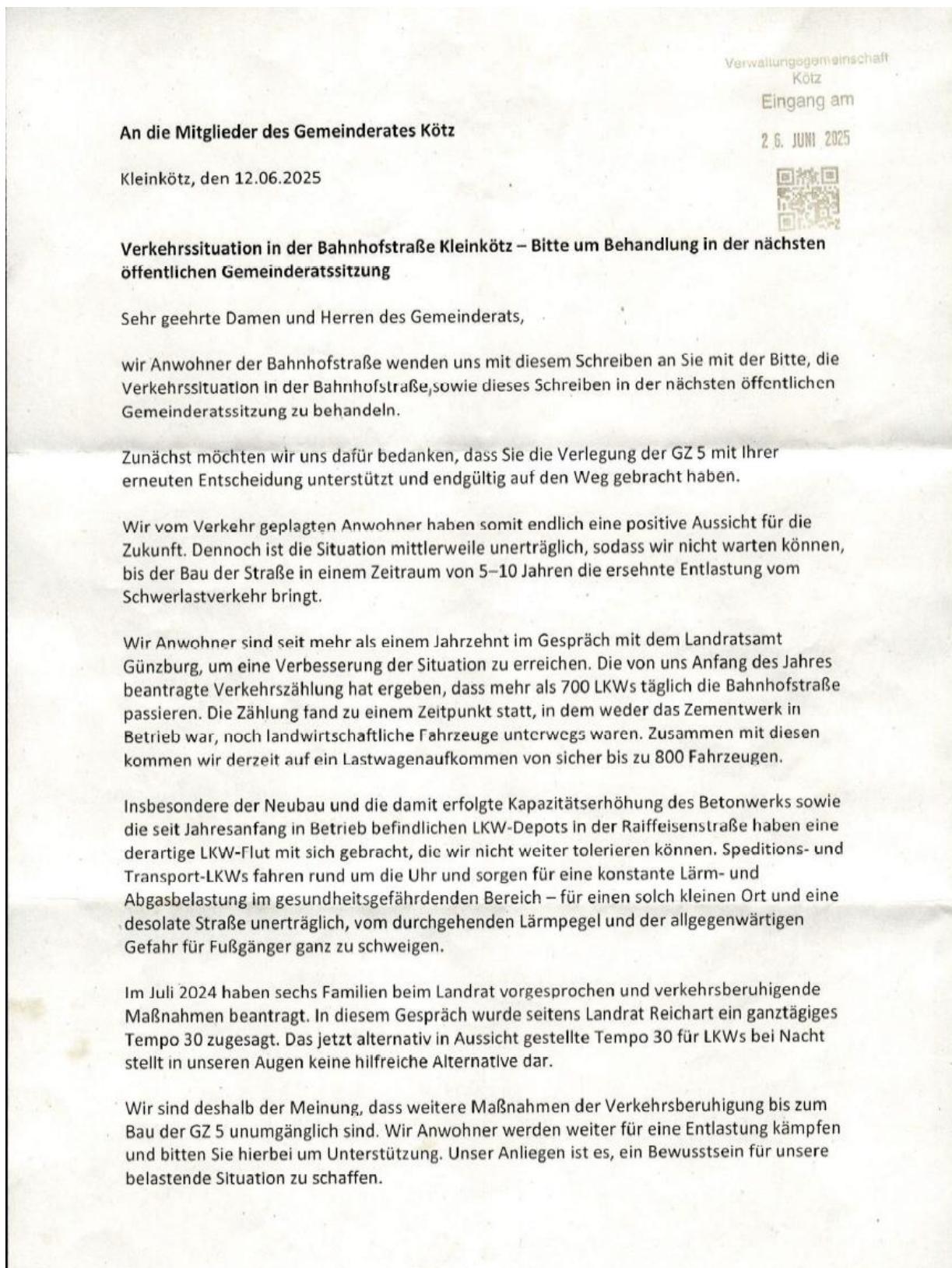
**TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2025**

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.07.2025.

---

**TOP 2: Vorlage Anliegerschreiben zur Verkehrssituation Bahnhofstr. Kleinkötz**

Die Verwaltung bittet um Kenntnisnahme der beigefügten Anschreiben und Beratung zum weiteren Vorgehen.



Wir sind sicher, dass auch Sie als Bürgervertreter das Ziel verfolgen, unseren Ort weiterhin lebenswert zu erhalten und die Sicherheit sowie Gesundheit der Bürger zu berücksichtigen.

Auch wenn es sich um eine Kreisstraße handelt und verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Entscheidungsbefugnis der Kreisverwaltungsbehörde liegen, kann der Gemeinderat über Lösungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit mitentscheiden – etwa durch dauerhafte Geschwindigkeitsüberwachung und eine Fußgängerampel an der Bushaltestelle.

Die Anwohner der Bahnhofstraße in Kleinkötz

Kathrin Prölß

Florian Prölß

Leichtle Hildegard

Seppi W. Fried

Caroline Leyer

Monica Lengen

Rebecca Jonotta

Tobias Jonotta

Wolfram Sauter

Familie Hartmann

Fam. Holz

Fam. Le Compte

Julia und Jürgen Janosch

An der Schießmauer 41, 89359 Kötz

Gemeinde Kötz  
Rathausstraße 1  
89359 Kötz

Verwaltungsgemeinschaft  
Kötz

Eingang am  
01. JULI 2025



Kötz, den 30.06.2025

**Antrag zur Errichtung einer Ampelanlage an der Bahnhofstraße in Kleinkötz  
und zur Aufwertung bzw. Erweiterung des Spielplatzes in Kleinkötz**

Sehr geehrte Frau Ertle,  
sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder,

wir wenden uns mit folgendem wichtigen Anliegen an Sie:

Um den Kleinkötzer Spielplatz sicher erreichen zu können, benötigen unsere Kinder und Jugendlichen eine Ampelanlage zur Querung der Bahnhofstraße in Kleinkötz.

Die Bahnhofstraße ist ein stark befahrener Verkehrsweg im Ort. Wann immer wir mit unseren Kindern auf Höhe des Spielplatzes bzw. des Feuerwehrhauses diese Straße überqueren wollen, warten wir lange Minuten. Die Lücken zwischen den Autos sind so klein, dass auch größere Kinder nicht alleine mit dem Fahrrad oder zu Fuß zum Spielplatz geschickt werden können.

Zudem verkehren - nach kürzlicher Zählung - über 800 LKWs auf dieser Straße - oftmals mit einer Geschwindigkeit von über 50 km/h. Die hohe Verkehrsbelastung, kombiniert mit z.T. überhöhter Geschwindigkeit, macht das Überqueren der Straße für Kinder und ältere Menschen zu einer höchst riskanten Angelegenheit.

Wir wissen, dass vor Kurzem eine Zählung der Querungen stattgefunden hat. Wenn diese Zählung niedrig ausfallen sollte, so liegt es daran, dass der Spielplatz für Familien ein wirklich schwer erreichbarer Ort ist bzw. dass Kinder sich aufgrund der schwierigen Verkehrssituation dort nicht nachmittags zum Spielen verabreden können.

Wir wünschen uns für die Kinder und Familien des Ortsteils Kleinkötz eine sichere Querung zum Spielplatz und würden es sehr begrüßen, wenn der Spielplatz Kleinkötz eine ähnliche Aufwertung erhielte wie der Spielplatz in Großkötz (evtl. mit zusätzlichen Spielgeräten - die Errichtung des Kletternetzes ist bereits ein guter Schritt in die richtige Richtung...).

Es wäre so schön, wenn der Spielplatz wieder ein Ort des Lebens und der Gemeinschaft von Kindern und Familien wäre. Eine sichere Verkehrsanbindung ist dafür das A und O.

Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihren Einsatz zum Wohl unserer Kinder, aber auch zum Wohle aller, die Feuerwehr, Spielplatz und Friedhof - zentrale Orte jeder Gemeinde - gefahrlos erreichen möchten.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Janosch 22

Hintergrund der Schreiben ist, dass sowohl die Gemeinde Kötz, als auch Anwohner der Bahnhofstraße und Kötzer Bürger in der Vergangenheit mehrfach verkehrsbeschränkende/verkehrsberuhigende Maßnahmen und die Anbringung einer Querungshilfe in der Bahnhof-

straße Kleinkötz (Kreisstraße GZ 5) beantragt haben. Diese Anträge wurden seitens des Landratsamtes Günzburg allesamt abgelehnt.

Im Februar 2025 wurde durch das Staatliche Bauamt, im Auftrag des Landkreises Günzburg eine Verkehrszählung durchgeführt. Das Ergebnis dieser Verkehrserfassung ist im Anhang beigefügt und hat ergeben, dass an Wochentagen zwischen 07:00 – 17 Uhr etwa 4.027 Fahrzeuge durch die Bahnhofstraße fahren. Dies bedeutet, dass im Schnitt alle 9 Sekunden ein Fahrzeug passiert. In den Tageszeiten mit den meisten Fußgängerquerungen (07:00-07:30 Uhr und 13:00-14:00 Uhr) verkürzt sich dieses Intervall auf 7 Sekunden.

Noch stehen in der Zeit ab 07:00 Uhr Schülerlotsen, die den Schülern über die Straße helfen und insbesondere auch die wartenden Kinder an der Bushaltestelle im Auge behalten. Nach diesem Zeitraum gibt es keinerlei Querungshilfe. Neben den PKWs stellt insbesondere der Schwerlastverkehr eine große Gefahr und Belastung dar.

Um hier Abhilfe zu schaffen und eine Entlastung der Anwohner weiter voranzutreiben, kann beim Landkreis Günzburg ein erneuter Antrag auf verkehrsberuhigende Maßnahmen und eine Querungshilfe in der Bahnhofstraße gestellt werden.

Zunächst ist anzumerken, dass die durchgeführte Zählung insbesondere im Hinblick auf den Schwerlastverkehr aus folgenden Gründen nicht repräsentativ ist:

- Kiesgrube Prünstner mit Zu- und Ablieferverkehr war zum Zeitpunkt der Zählung nicht oder nur sehr eingeschränkt geöffnet
- LKW-Depots in der Raiffeisenstraße zu diesem Zeitpunkt noch nicht voll ausgelastet
- Betonwerk Schwenk nach Umbau und Kapazitätserhöhung im Erfassungszeitraum nicht im Betrieb, keine Asphaltierung im Winter, mehrere dutzend Zu- und Abfahrten von Betonmischern und Kies- bzw. Schotterlastzügen nicht berücksichtigt
- Keine Baufahrzeuge da keine Bausaison
- Keine landwirtschaftlichen Fahrzeuge berücksichtigt
- Erhöhtes Aufkommen an Baustellenfahrzeugen durch Großbaustelle Gasleitung ebenfalls nicht erfasst

Das tatsächliche Verkehrsaufkommen, insbesondere der Schwerlastanteil, ist daher viel höher anzunehmen als zum Zeitpunkt der Zählung erfasst. Die Auswertung liefert damit keine verlässlichen Zahlen zum tatsächlichen Verkehrsaufkommen und den damit verbundenen Gefahren und Beeinträchtigungen.

Für die Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen und einer Querungshilfe kommen folgende Rechtsgrundlagen in Betracht:

### **1) § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 i.V.m. § 45 Abs. 9 StVO (Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen)**

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO können Anordnungen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen erlassen werden. Bezoagt wird der Schutz der Wohnbevölkerung, was nicht zwingend voraussetzt, dass die betroffene Straße an ein Wohngebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angrenzt. Lärmschutzmaßnahmen sind nicht nur zugunsten der Bevölkerung in Wohngebieten, sondern allgemein zugunsten der Wohnbevölkerung – auch im Außenbereich – zulässig.

Die Befugnis nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO wird durch § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dahingehend modifiziert, dass Voraussetzung für Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs (hier: Tempo 30) eine besondere örtliche Gefahrenlage ist, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärm und Abgase erheblich übersteigt. Hierzu muss der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringen, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen wer-

den muss und damit zugemutet werden kann. Die Immissionen müssen also eine Zumutbarkeitsschwelle überschreiten

Diese Voraussetzungen sind hier aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens (Fahrzeug alle 7 Sekunden, bis zu 800 LKWs in 24 Stunden), der Lärmbelästigung der Anwohner durch den hohen Schwerlastanteil und die zusätzliche Lärmbelastung durch den schlechten und beschädigten Zustand der Straße (tiefliegende Unterflurhydranten, Schachtdeckel, ausgebrochener Asphalt und Spurrillen), der zu zusätzlichen Impulsgeräuschen durch unbeladene LKW-Anhänger führt, gegeben. Zudem gilt hier zu berücksichtigen, dass sich entlang der Straße viele alte Wohngebäude befinden, die verhältnismäßig nah an der Straße stehen und bei denen die Hauptwohnräume ohne besondere Schutzvorrichtungen zur Straße gerichtet sind.

Durch den hohen Schwerlastanteil liegt eine hohe Abgasbelastung vor, die insbesondere durch das Beschleunigen nach dem Einfahren von der B16 und die vielen Rückstaus (verursacht dadurch, dass Sattelzüge nicht zügig auf die B16 einfahren können, in Stoßzeiten bis zur Kirche) noch erhöht wird.

Des Weiteren erfolgt eine zusätzliche Belastung der GZ 5 in den an dieser Straße gelegenen Ortsdurchfahrten Groß- und Kleinkötz durch die Sperrung der GZ 4 (Bubesheim Gewerbegebiet Richtung Autobahn) für den Schwerlastverkehr und die Sperrung der B10 für den Schwerlastverkehr zwischen Nersingen und Leipheim. Auch die Einführung der LKW-Maut führt wegen sog. Mautflüchtlinge von der A7 zu einer zusätzlichen Belastung. Das Schwerlastverkehrsaufkommen und der damit verbundene Lärm entsprechen daher nicht mehr dem, was an einer Ortsdurchfahrtsstraße im ländlichen Bereich als ortsüblich hingenommen werden muss.

Auch das von der Gemeinde Kötz im Jahr 2022 in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Lärmbelastung im Bereich Bahnhofstraße im gesundheitsgefährdenden Bereich liegt und hier Handlungsbedarf besteht.

Das häufig angebrachte Argument, dass eine Verkehrsbeschränkung zur Verlagerung des Verkehrs führt und eine Belastung anderer Strecken zu erwarten ist, kann hier entkräftet werden, da für die GZ 5 keine geeignete Ausweichroute besteht und nur eine großräumige Umfahrung möglich wäre. Diese ist nicht in großem Maß zu erwarten, da es sich bei einem Großteil um Ziel- und Quellverkehr handelt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Begriff Gefahrenlage aufgrund der örtlichen Verhältnisse gerade nicht eine Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs verlangt. Würde man dies annehmen würden Schutzrichtung und Regelungszweck der Vorschrift (Schutz der Wohnbevölkerung und gerade nicht der Verkehrsteilnehmer) verfehlt.

Die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung insbesondere durch Tempo 30 ist geeignet, da der Verkehrsfluss verlangsamt und Lärm reduziert wird. Langsameres Heranfahren an die Einmündung zur B16 führt voraussichtlich zu einem gleichmäßigeren Verkehrsfluss und weniger Rückstau. Neben den allgemeinen Motorengeräuschen wird der Lärm durch weniger Brems- und Anfahrvorgänge reduziert.

## 2) § 45 Abs. 1 S. 1 i.V. m. Abs. 9 S.4 Nr. 6 StVO

Diese Vorschrift sieht die Anordnung von innerörtlicher streckenbezogener Geschwindigkeitsbegrenzung auf Straßen des überörtlichen Verkehrs in unmittelbaren Bereichen von an diesen Straßen gelegenen Fußgängerüberwegen, Spielplätzen und hochfrequentierten Schulwegen vor. Für die Anordnung von Tempo 30 entfällt an diesen sensiblen Bereichen der Nachweis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage

Die geltende Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO macht das Tempolimit dort zur Regel: „Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen,

Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).“

## Spielplatz

Der Spielplatz befindet sich in ca. 70 Meter Entfernung zur Straße und wird über diese erreicht. Ein Großteil der Bevölkerung wohnt auf der anderen Ortsseite (auf der sich auch das Neubaugebiet mit vielen Kindern befindet) und muss die Bahnhofstraße auf dem Weg zum Spielplatz überqueren. Dies ist, mangels Ampel oder Querungsmöglichkeit, nur unter großer Gefahr möglich. Im Schnitt passiert nach der durchgeföhrten Verkehrszählung zu den Hauptverkehrszeiten morgens und mittags alle 7 Sekunden ein Fahrzeug diese Straße. Die tatsächliche Frequenz dürfte aufgrund der oben ausgeführten Gründe noch kürzer sein. Diese Zeitspanne ist für ein Kind zum sicheren Überqueren der Straße nicht ausreichend.

## Hochfrequenter Schulweg

Nachdem der Schulweg als eigenständiger Belang für verkehrsrechtliche Anordnungen anerkannt und mit der letzten Novelle in die StVO aufgenommen wurde, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, welche Schulwege als „hochfrequenter“ einzustufen sind. Allein deshalb ist immer eine Gesamtbetrachtung anhand der Einzelfallumstände notwendig. Es ist jedenfalls nicht nur der unmittelbare Bereich der Schule gemeint – er war schon vor der Änderung enthalten.

Ein Indiz kann sein, dass die Route in einem Schulwegplan der Kommune oder einer Schule enthalten ist. Andererseits ist ein solcher amtliche Schulweg- oder Schulradwegplan nicht zwingend notwendig, um den unbestimmten Rechtsbegriff „hochfrequenter“ auszufüllen.

Die kommende neue Verwaltungsvorschrift zur StVO wird ihn sicherlich erläutern und berücksichtigen, dass Schulwege keine punktuellen Einrichtungen sind. Tempo 30 muss deshalb auch im Verlauf hochfrequenter Schulwege angeordnet werden und nicht an Stellen, an denen sie Hauptstraßen queren. Bis dahin gilt aber regelmäßig eine Gesamtbetrachtung des konkreten Einzelfalles vorzunehmen.

Hier kann argumentiert werden, dass sich die Bushaltestelle von der aus alle Grundschulkinder des Ortes (mit Ausnahme Waldsiedlung und Muna) den Bus benutzen in der Bahnhofstraße (auf Höhe Hausnummer 14) befindet. Auch die Busse zu den weiterführenden Schulen fahren hier (soweit nicht an der Bushaltestelle Hauptstraße oder Waldsiedlung) ab. Alle Kinder, die den Bus nutzen gehen entweder an der Straße entlang oder müssen diese queren. Bei der Frequentierung dieser Straße durch Fahrzeuge ist ein gefahrloser Übergang nicht möglich. Erhöhte Gefahr besteht mittags, da zu dieser Zeit keine Schülerlotsen mehr vor Ort sind. Eine einfache Gefahrenlage ist damit auf jeden Fall gegeben. Der Begriff hochfrequenter muss an den örtlichen Gegebenheiten (Einwohnerzahl usw.) gemessen werden.

## Fußgängerüberweg

Mit der Errichtung eines Fußgängerüberweges wird in dessen unmittelbarem Bereich auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Kreisstraße) die Errichtung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h möglich. Die Anspruchsgrundlage für die Errichtung eines Fußgängerüberwegs als Querungshilfe findet sich in **§ 45 Abs. 9 Nr. 10 StVO**

Nach dieser Anspruchsgrundlage sind Verkehrseinrichtungen dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Satz 3, nach dem Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn auf Grund der be-

sonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage (qualifizierte Gefahrenlage) besteht, gilt gemäß Satz 4 nicht für die Anordnung von Fußgängerüberwegen. Hier reicht eine einfache Gefahrenlage aus.

Zur Begründung können hier die oben stehenden Ausführungen zu Spielplatz und Schulweg herangezogen werden. Ergänzt werden können diese durch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung, wonach an dieser Stelle im Schnitt alle 7-9 Sekunden ein Fahrzeug passiert. Dieser Zeitabstand reicht für eine sichere Überquerung der Straße zu Spielplatz, Bushaltestelle und Friedhof nicht aus.

#### **Zu beachten:**

Behördliche Anordnungen müssen immer verhältnismäßig, d.h. einen legitimen Zweck verfolgend, geeignet und angemessen sein. Um das mildeste Mittel zu wählen könnte neben Tempo 30 für alle Verkehrsteilnehmer ganztags ein Tempo 30 ganztags für den Schwerlastverkehr (dies führt automatisch zur Verlangsamung des gesamten Verkehrsflusses) oder ein ganztägiges Tempo 30 an Werktagen oder in einem bestimmten Zeitraum (z.B. 7.00 bis 18.00 Uhr) beantragt werden.

**Weitere Möglichkeit zur Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen ist die Aufstellung eines sog. Lärmaktionsplanes durch die Gemeinde**

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat Kötz beschließt einen erneuten Antrag auf verkehrsbeschränkende Maßnahmen (Tempo 30 und Querungshilfe) in der Bahnhofstraße (Kreisstraße GZ 5) zu stellen. Der Antrag wird für die Ortsstraße in Großkötz erweitert. Für die Antragstellung soll ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden.**

**06-37-2025/BGM einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteilt 0**

#### **TOP 3: Beratung und Beschlussfassung zum Neuerlass der Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz**

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Spielplätzen mit Wirkung zum 01.10.2025 kommunalisiert. Die entsprechenden staatlichen Pflichten entfallen zu diesem Zeitpunkt.

Das bedeutet, dass alle Satzungen, insbesondere solche, in denen ganz oder teilweise höhere Stellplatzzahlen als in der neuen Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) angeordnet wurden, mit Ablauf des 30.09.2025 außer Kraft treten.

Dies ist bei der bestehenden Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz der Fall.

Gemeinden, welche eine entsprechende Stellplatzpflicht fortführen möchten, haben eine neue Satzung bis zum 30.09.2025 zu erlassen.

In der bisher gültigen Satzung wurden die Stellplatzschlüssel anhand einer separaten Anlage zur Stellplatzsatzung geregelt. Dies ist auch wieder so vorgesehen. Die neue GaStellV gibt ab 01.10.2025 Höchstgrenzen vor. Diese dürfen nicht mehr überschritten werden. Eine geringere Anzahl an Stellplätzen kann angeordnet werden; beispielweise gestaffelte Stellplatzzahlen nach Wohnfläche soweit hierdurch die Obergrenzen nicht überschritten werden.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Änderung der Satzung auch der Betrag für eine Stellplatzabköpfung angepasst. Künftig soll für eine Ablöse eines Stellplatzes eine marktübliche Kalkulation erfolgen.

Das Landratsamt Günzburg empfiehlt eine Staffelung der Stellplätze anhand der Wohnfläche. Hier könnte beispielsweise festgelegt werden, dass Wohnungen bis 50 m<sup>2</sup> (alternativ 65 m<sup>2</sup>) nur einen Stellplatz pro Wohnung benötigen.

## **Satzung:**

### **Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS)**

Die Gemeinde Kötz erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

#### **§ 2 Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

#### **§ 3 Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze**

(1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z. B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

## **§ 4 Stellplatzablösungsvertrag**

(1) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösungsbetrag wird anhand einer marktüblichen Kalkulation ermittelt. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

## **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 errichtet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. August 2018 außer Kraft.

Kötz,

---

Sabine Ertle  
1. Bürgermeisterin

## Anlage:

### Anlage zu § 2 Abs. 1 der StS

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Gebäude mit Wohnungen	bis 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche: 1 Stellplatz je Wohnung  ab 50 m <sup>2</sup> Wohnfläche: 2 Stellplätze je Wohnung  bei Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumfördergesetz besteht, 0,5 Stellplätze	---
1.2	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.3	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.4	Schwestern-/ Pflegewohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u. ä.	1 Stellplatz je 4 Betten	10
1.5	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u. ä.	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	50
1.6	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 2 Stellplätze	10
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-Räume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90

4.3	Kirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	---
<b>Nr.</b>	<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>	<b>hier von für Besucher in %</b>
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	---
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	---
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	---
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. ohne Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld	---
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o. ä. mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
5.10	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	---
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	---
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	---
5.13	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	---
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 Stellplätze	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	---
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	---
8.4	Tageseinrichtungen bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	---

8.5	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	---
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungs- werkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	---

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hier von für Besucher in %
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> oder je 3 Beschäftigte	---
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	---
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	---
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage <sup>2)</sup>	---
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	---
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	---

<sup>1)</sup> NUF = Nutzfläche nach DIN 277

<sup>2)</sup> Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung). Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kötz vom 06. August 2018 außer Kraft.**

**06-38-2025/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0**

#### **TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Feststellung der Rechnung des Ing.-Büros Degen & Partner für den Radweg Großkötz - Schneckenhofen**

Bei der Baumaßnahme Radweg Großkötz – Schneckenhofen sind auf Grund von Verschiebung der Achse in Teilbereichen, Änderung der Breite des Asphaltes und Klärung der Ausführung des Randkeiles Mehrkosten entstanden. Durch die Verschiebung der Trasse musste man auch Grunderwerbspläne neu erstellen. Entlang des Waldstückes musste man zusätzlich Planunterlagen für die Rodungsarbeiten ausarbeiten, für diese Rodungsarbeiten ein LV erstellen und die Vergabe durchführen. Des Weiteren hat das Ing.-Büro Degen und Partner die Zuarbeit für Herrn Schuler übernommen (Bestandspläne mit Flächen für die Rodung). Herr Schuler hat die landschaftspflegerische Begleitplanung durchgeführt.

Diese Arbeiten des Ing.-Büro Degen & Partner sind besondere Leistungen und sind durch den Ing.-Vertrag nicht mit abgedeckt. Die zusätzlichen Kosten belaufen sich auf 13.478,70 Euro brutto. (siehe Rechnung)

Die Ingenieurkosten werden gemäß Hauptauftrag mit einer Kostenteilung (Kötz/Bibertal ; 37,2/62,8 %) aufgeteilt. Somit entstehen Kosten für die Gemeinde Kötz in Höhe von 5.014,08 Euro brutto und Kosten für die Gemeinde Bibertal in Höhe von 8.464,62 Euro brutto.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Kötz beschließt die Feststellung der Rechnung des Ing.-Büros Degen & Partner aus Günzburg mit einer Rechnungssumme von 13.478,70 Euro brutto.**  
**06-39-2025/BAU mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 5 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0**

**TOP 5: Bedarfsprognose der Kinderbetreuung sowie der Betreuung der Grundschulkinder**

Der Landkreis Günzburg unterstützt die Gemeinden bei der Bedarfsplanung für Betreuungsplätze im Rahmen einer jährlichen Bedarfsanalyse. Im Wesentlichen werden Prognosen der Bevölkerungsentwicklung bzw. -struktur zu Grunde gelegt. Neu in diesem Jahr ist die Analyse im Bezug auf die Betreuung im Grundschulbereich.

Aktuell stehen für alle Kinder aus dem Gemeindegebiet für das kommende Kindergartenjahr 2025/26 Kindergartenplätze zur Verfügung. Berücksichtigt sind auch schon gemeldete Zuzüge. Eine konkrete Zusage erhalten die Eltern mit der Anmeldung im Gemeindegebiet.

Die Geburtenzahlen der letzten Jahre im Gemeindegebiet:

<b>Jahr</b>	<b>Geburten</b>
2022	27
2023	23
2024	28
2025 Stand 10.06.2025	8

Die Betreuung der Grundschulkinder stellt sich für das kommende Schuljahr wie folgt dar:

Die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr wird an den Tagen von Montag bis Freitag für insgesamt 26 Schülern angeboten. (Schuljahr 2025/2026)

Das Betreuungsangebot im Hort für das Schuljahr 2025/2026 wird von insgesamt 20 Kindern wahrgenommen.

Der Gemeinderat nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

**TOP 6: Rechnungsprüfung 2023 -Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastung**

Die Jahresrechnung 2023 der Gemeinde Kötz wurde am 18.03.2025 erstellt. Die örtliche Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgte am 03.06.2025.

Dabei beschränkte sich die Rechnungsprüfung auf eine angemessene Zahl von Prüfgebieten und Stichproben.

Die Prüfung erfolgte in digitaler Form, da seit 2015 die Belege elektronisch archiviert werden. Die hierfür notwendige Software und die notwendigen Unterlagen, Jahresrechnung und dergleichen wurden bereitgestellt bzw. haben vorgelegen.

Eine rechnerische und summarische Überprüfung der Abgaben und Beiträge fand nicht statt, da die Abrechnungen im maschinellen Verfahren der AKDB erfolgten.

Die Einhebung der Gebühren erfolgt nach stichprobenartiger Überprüfung rechtzeitig und vollständig.

Der Verwaltungshaushalt 2023 hatte in den Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltssatz in Höhe von 8.790.060 EUR und ein Rechnungsergebnis in Höhe von 8.534.009,42 EUR. Das ist eine Minderung von 256.050,58 EUR. **Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang der**

**Einnahmen bei der Gewerbesteuer (ca. 840.000 EUR) zurückzuführen. Der HH-Ansatz bei der Gewerbesteuer war mit 3.700.000 EUR geplant, tatsächlich sind nur 2.860.841 EUR eingegangen.**

Die geplante Zuführung vom VwHH an den VmHH in Höhe von 168.560 EUR konnte nicht vorgenommen werden, es war eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt nötig in Höhe von 295.819 EUR.

Der Vermögenshaushalt 2023 hatte in den Einnahmen und Ausgaben einen Haushaltsansatz in Höhe von 6.145.000 EUR und ein tatsächliches Rechnungsergebnis in Höhe von 4.638.286,76 EUR.

Es wurden im HJ 2022 Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 408.104,55 EUR gebildet.

Die Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt beträgt 295.819,95 EUR. Das Rechnungsergebnis (gem. §79 Abs. 3 Satz 2 KommHV) 2023 schließt mit einer Entnahme der Rücklage in Höhe von 3.380.515,37 EUR ab.

Die Eckdaten des Rechenschaftsberichtes lauten wie folgt:

	<u>VwHH</u>	<u>VmHH</u>	<u>Zuführung VwHH</u>	<u>Zuführung/Entnahme Rücklage</u>
<u>HH-Plan</u>	<u>8.790.060 €</u>	<u>6.145.000 €</u>	<u>168.560 €</u>	<u>-4.686.440 €</u>
<u>Jahresrechnung</u>	<u>8.534.009 €</u>	<u>4.638.286 €</u>	<u>-295.819,95 €</u>	<u>-3.380.515 €</u>
<u>Differenz</u>	<u>256.051 €</u>	<u>-1.506.714 €</u>		

Es wurden keine Beanstandungen bei der Rechnungsprüfung durch den Ausschuss festgestellt.

**Beim Beschlussvorschlag 2 ist die 1. Bürgermeisterin Frau Ertle wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt. (Art. 36 Satz 2 GO)**

**Beschluss 1:**

Der Gemeinderat Kötz beschließt gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Feststellung der Jahresrechnung 2023 nach dem aufgestellten Ergebnis.

06-40-2025/KÄ einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 0

**Beschluss 2:**

Der Gemeinderat Kötz erteilt die Entlastung für das Jahr 2023.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung wird zur Kenntnis genommen.

06-41-2025/KÄ einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 14 pers. Beteiligt 1

**TOP 7: Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung**

**In der nichtöffentlichen Sitzung des Geminderates vom 01.07.2025 wurde folgender Beschluss gefasst:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag auf Änderung der Öffnungszeiten im Kindergarten Kleinkötz und stimmt diesem zu.

Die Öffnungszeiten für das neue Kindergartenjahr 2025/2026 sind wie folgt:

Montag 07:15 – 15:00 Uhr

Dienstag + Mittwoch 07:15 – 16:00 Uhr (Flöten- und Waldnachmittag, hohe Anmeldungen)

Donnerstag 07:15 – 15:00 Uhr  
Freitag 07:15 – 14:30 Uhr

---

**TOP 8: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

**TOP 8.1: Abgestellte LKW's entlang des Sportplatzweges**

GR Uhl informiert darüber, dass abends und an den Wochenenden LKW's entlang des Sportplatzweges auf Höhe vom Bauhof abgestellt bzw. geparkt werden.

Sabine Ertle  
1. Bürgermeisterin

Silvia Quenzer  
Schriftführerin